

B a d e – u n d B e t r i e b s o r d n u n g



GEMEINDEAMT SANDL
Pol. Bez. Freistadt, OÖ.

4251 Sandl 24

Zl.: 833/0 – 2019

Bade- und Betriebsordnung für die Bade- und Saunaanlage

gemäß § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6.5.1976 über die Hygiene in Bädern und Saunaanlagen (Bäderhygienegesetz), BGBl. Nr. 254/1976, in Verbindung mit § 36 der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 26. Juli 1978 über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978.

Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Betreten der Badeanlage Sandl nimmt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Bade- und Betriebsordnung für das Hallenbad und die Sauna zur Kenntnis und verpflichtet sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit, der Hygiene und der Kontrolle dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (u. a. „Öffentliches Hallenbad“ – Familienschwimmen, Kinderschwimmen), Wettkämpfen, Vereinstraining, Schwimmkursen, geschlossenen Veranstaltungen usw. sowie im Rahmen des Schulunterrichtes sind die (gegebenenfalls im Rahmen der Nutzungsvereinbarung namhaft gemachten) Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Bade- und Betriebsordnung durch die Teilnehmer verantwortlich.

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit der Badegäste sowie der Ordnung und Sauberkeit im Bade, das zur Erholung, Gesundheit, körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Betätigung der Allgemeinheit geschaffen wurde. Die

Beachtung der Badeordnung liegt im Interesse jedes einzelnen Badegastes.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte bzw. mit der Nutzungsvereinbarung seiner Gruppe unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung. Für alle Schäden, die sich ein Badegast durch die Nichtbefolgung dieser Badeordnung zuzieht, haftet die Gemeinde Sandl in keiner Weise. Die Gemeinde Sandl übernimmt auch keine Haftung oder Gewähr für die Einhaltung dieser Badeordnung durch die anwesenden Bade- und Saunagäste.

§ 2 Bade- und Saunagäste

Der Besuch der Badeanlage und die Benützung der damit verbundenen Einrichtungen steht grundsätzlich allen Personen gegen Entrichtung der Benutzungsgebühren (Benutzungsentgelt) und nach Maßgabe der vorhandenen Umkleide- und Garderobeneinrichtungen frei, ausgenommen:

Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder offene Wunden haben,

Betrunkene,

Personen, die mit Ungeziefer behaftet oder auffallend verwahrlost sind, sowie

Personen, die bereits zweimal wegen Verstößen gegen die Bade- und Betriebsordnung aus den Bade- oder Saunaanlage verwiesen wurden.

Bei der Benützung der Badeanlage durch Schulklassen ist die zuständige Aufsichtsperson für die Sicherheit der Benutzer verantwortlich. Das gleiche gilt sinngemäß für geschlossene Gruppen wie Vereine oder Schwimmkurse sowie für geschlossene Veranstaltungen. Bei öffentlich zugänglichen Hallenbadterminen (Familienschwimmen, Kinderschwimmen) bleibt die Verant-

wortung für die Sicherheit von Badbenutzern, die nur ungenügend oder gar nicht schwimmen können, bei den jeweiligen Badbenutzern bzw. wenn dies Minderjährige betrifft, bei deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Weder die Gemeinde als Hallenbadbetreiber noch die Veranstalter von öffentlichen Hallenbadterminen übernehmen eine diesbezügliche Verantwortung oder Haftung.

Kindern unter 6 Jahren ist die Benützung der Badeanlage und Kindern unter 10 Jahren ist die Benützung der Saunaanlage nur in Begleitung und unter Verantwortung einer aufsichtsberechtigten Begleitperson gestattet.

§ 3 Verhaltensregeln

A) Allgemein

1. Die Bade- und Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung oder Belästigung anderer Bade- oder Saunagäste oder eine Beeinträchtigung des Bade- und Saunabetriebes hintangehalten wird. Insbesondere ist ungebührliches Lärmen, Laufen oder Fangenspielen verboten.
2. Das Mitnehmen von Tieren ist nicht gestattet.
3. In der gesamten Bade- und Saunaanlage ist das Rauchen verboten.
4. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Die Fußdesinfektionsanlagen sind beim Betreten der Bade- und Saunaanlage zu benützen. Eine Desinfektion wird jedoch auch beim Verlassen der Anlage empfohlen.
6. Im gesamten Bereich der Bade- und Saunaanlagen ist auf strengste Sauberkeit zu achten; Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
7. Verunreinigungen des Bade-

beckens oder einer anderen Einrichtung der Bade- und Saunaanlagen sind verboten.

8. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind schonend zu behandeln.
9. Die Verwendung von Seife ist nur bei den Brausen gestattet.
10. Das Fotografieren von Bade- und Saunagästen ist nur mit deren Zustimmung gestattet.
11. In der Schwimmhalle ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten.
12. Sitzgelegenheiten und Liegen stehen zur allgemeinen Benützung zur Verfügung. Behinderten oder älteren Personen ist der Vorrang einzuräumen. Das Freihalten für nachkommende Badegäste ist nicht zulässig.

B) Badeanlage

1. Das Hineinspringen in das Becken ist verboten. Die verantwortliche Person kann Ausnahmen bewilligen, wenn hiedurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
2. Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzzeitig verlassen worden ist.
3. Das Schwimmen mit zerbrechlichen Taucherbrillen und die Verwendung von Luftmatratzen im Schwimmbecken ist untersagt.
4. Die Badebekleidung darf nicht im Becken ausgewaschen werden.
5. Es ist alles zu unterlassen, was dem Zweck der Anlage, der Sittlichkeit oder der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, insbesondere
 - a. ungebührliches Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der ungebührliche Gebrauch von elektronischen Empfangs- bzw. Wiedergabeeinrichtungen u. ä.,

- b. das Wegwerfen von Abfällen aller Art,
- c. freies Ausspucken,
- d. das Belästigen anderer Badegäste, sei es durch Herumtollen, Laufspiele u. ä. oder durch Untertauchen, Bespritzen, Hineinstoßen in das Badebecken etc.,
- e. das Laufen auf den Beckenumgängen, Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen.

C) Saunaanlage

Vor und nach Benützung der Saunakammer ist grundsätzlich zu duschen. Die Saunakammer darf jedoch nur mit trockenem Körper betreten werden.

In den Ruheräumen ist besondere Rücksichtnahme auf die Mitbenützer geboten – **keine Mobiltelefone!**

Die kundgemachten Saunaregeln sind verbindlich, soweit sie den geordneten Betrieb und die Hygienevorschriften regeln.

Ein unbedecktes Verlassen des Saunabereiches ist verboten.

§ 4 Massage

Der Erste-Hilfe-Raum kann von einem Inhaber der entsprechenden Gewerbeberechtigung aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Sandl als Massageraum benutzt werden.

§ 5 Schlüssel

Die Garderobekästen der Badeanlagen sind mit Pfandschlössern versehen. Ein Verlust des Schlüssels ist der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist ein Ersatz in Höhe von € 10,00 (in Worten Euro zehn) zu leisten.

§ 6 Verwahrung und Fundgegenstände

Bekleidungsgegenstände und sonstige Sachen mit Ausnahme der

Bade- und Saunautensilien dürfen während der Bade- und Saunabenützung nur in den Garderobekästen verwahrt werden.

Wertgegenstände oder größere Geldbeträge sollen von den Badegästen nicht mitgebracht werden, da die Gemeinde Sandl für derartige Gegenstände keinerlei Haftung übernimmt.

Auch wird für zurückgelassene Gegenstände von der Gemeinde keinerlei Haftung übernommen; diese Gegenstände werden im Gemeindeamt Sandl aufbewahrt und können dort nach vorheriger zutreffender Beschreibung während der Parteienverkehrszeiten behoben werden.

Fundgegenstände sind bei der verantwortlichen Person abzugeben.

§ 7 Betriebssicherheit

Alle Bade- und Saunagäste sind verpflichtet, über Schäden, die sie verursacht oder festgestellt haben, die verantwortliche Person zu informieren. Bei einem Unfall oder wenn das Signal „Notruf aus den Saunaräumen“ ertönt, ist jeder Besucher verpflichtet, sofort die verantwortliche Person zu verständigen.

§ 8 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist nach dem in der Badeanlage angebrachten Aushang „Verhalten im Brandfalle“ vorzugehen. Jedenfalls haben Besucher unverzüglich die verantwortliche Person oder die Feuerwehr unter dem Notruf 122 oder 133 zu benachrichtigen.

§ 9 Überwachung und Einhaltung der Bade- und Betriebsordnung

Die verantwortliche Person bzw. der Saunabetreiber haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Bade- und Betriebsordnung zu überwachen. Die Bade- und Saunagäste haben den Anordnungen dieser

Personen uneingeschränkt Folge zu leisten. Die verantwortliche Person bzw. der Saunabetreiber sind verpflichtet und befugt, Personen aus der Bade- und Saunaanlage zu verweisen, die

- a. eine gröbliche Verletzung der guten Sitten begehen,
- b. trotz zweimaliger Ermahnung während eines Bade- oder Saunabesuches weiter gegen die Bestimmungen dieser Bade- und Betriebsordnung verstoßen,
- c. bei denen ein Umstand festgestellt wird, der einen Ausschließungsgrund nach § 2 darstellt.

§ 10 Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die sich durch Nichtbeachtung der Bade- und Betriebsordnung ergeben, ist der Verursacher haftbar.

Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich der verantwortlichen Person gemeldet werden. Schadenersatzansprüche sind unverzüglich schriftlich an das Gemeindeamt Sandl zu richten.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Benützung der Bade- und Saunaanlage ergeben, ist das Bezirksgericht Freistadt zuständig.

§ 11 Kundmachung

Diese Bade- und Betriebsordnung ist in der Badeanlage an gut sichtbarer Stelle dauernd kundzumachen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Bade- und Betriebsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03. März 1998 beschlossen (zuletzt abgeändert am 27.03.2019).

DER BÜRGERMEISTER:

Alois Pils